

► **WIEDERVERWENDUNG ALS
HERAUSFORDERUNG FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
ENTSORGUNGSTRÄGER**

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen

Inhaltsübersicht

- Pflichten und Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- Herausforderungen für die Wiederverwendung in der Praxis
- Chancen für die Wiederverwendung
- Ausblick aus Sicht der örE

Die geltende Abfallhierarchie nach § 6 KrWG:

„Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

- 1. Vermeidung,**
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,**
- 3. Recycling,**
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,**
- 5. Beseitigung.“**

Der Begriff der Wiederverwendung

§ 3 Abs. 21 KrWG: Wiederverwendung

Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die **keine Abfälle** sind, wieder für **denselben Zweck** verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

➤ **Vermeidungsmaßnahme!**

§ 3 Abs. 24 KrWG: Vorbereitung zur Wiederverwendung

Jedes **Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur**, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die **zu Abfällen geworden** sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für **denselben Zweck** verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes und der Länder (2013)

Maßnahme 1: Entwicklung von Abfallvermeidungskonzepten und –plänen durch Kommunen

- Strategien und Konzepte stellen übergeordnete Abfallvermeidungsziele dar und sind Grundlage für eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, etwa Tipps zum abfallvermeidenden Einkaufen oder Hinweise auf **Reparaturwerkstätten, Second-Hand-Läden** und Produktdienstleistungssysteme wie Car-Sharing.

Maßnahme 30: Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchtwaren)

- Kommunen unterstützen private und gemeinnützige Einrichtungen für den **Vertrieb oder Tausch von Gebrauchtwaren** fachlich, organisatorisch oder finanziell. Alternativ können auch örE Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Gebrauchtwaren einrichten oder unterstützen.

Maßnahme 31: Unterstützung von Reparurnetzwerken

- Durch diese Maßnahme sollen Initiativen und Netzwerke unterstützt werden, die sich der **Aufbereitung von Altwaren**, etwa Möbeln, Elektrogeräten, Kleidern oder Fahrrädern, verschreiben und diese gewährleisten. Sicherung der Qualität und Schaffung von Akzeptanz für Gebrauchtwaren.

Wiederverwendung von EAG nach ElektroG2

▪ § 4 ElektroG2 Produktkonzeption

Elektro- und Elektronikgeräte sind möglichst so zu gestalten, dass die Demontage und die Verwertung, insbesondere die **Wiederverwendung** und die stoffliche Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen, berücksichtigt und erleichtert werden. ... Die Hersteller sollen die **Wiederverwendung** nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, ...

▪ § 10 ElektroG2 Getrennte Erfassung

Die Erfassung [...] hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden.

▪ § 20 ElektroG2 Behandlung und Beseitigung

Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer **Vorbereitung zur Wiederverwendung** zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. *Siehe Entwurf LAGA M 31*

Aktivitäten der örE zur Wiederverwendung



- Betrieb eigener Gebrauchtwaren-kaufhäuser → Eigenvermarktung
 - Kooperation mit Partnern, wie Sozialbetrieben oder karitativen Einrichtungen, etwa bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung/ Erstbehandlung
 - Betrieb von eigenen online Tausch- und Verschenkmärkten
 - Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Reparaturinitiativen - gemeinsame Reparaturveranstaltungen
- 7 23.02.2017 StadtREIN - Die Qualitäts- und Kooperationsmarke für Wiederverwendung
- Hinweise auf Reparaturwerkstätten bzw. Second-Hand-Läden bei Abfallberatung
 - Vermittlung an private/ sozialwirtschaftliche Akteure bei Entrümpelung/ Haushaltsauflösung
 - Förderung der Akzeptanz für Gebrauchtwaren durch Öffentlichkeitsarbeit

Hemmende Faktoren im Bereich Wiederverwendung

Wann erfolgt Eintritt in das Abfallregime?

Außerhalb des Abfallrechts

- Verkauf von werthaltigen Gebrauchtgütern stellt **keinen Beschaffungsvorgang** iSd. Vergaberechts dar.
- **Gebührenrechtliche Umlagefähigkeit** von Reparatur- und Betriebskosten fraglich
- **Gemeindewirtschaftsrechtliche Privilegierung** fraglich

Innerhalb des Abfallrechts

- Verkauf von werthaltigen Gebrauchtgütern stellt **einen Beschaffungsvorgang** iSd. Vergaberechts dar.
- **Gebührenrechtliche Umlagefähigkeit** von Reparatur- und Betriebskosten grds. gegeben
- **Gemeindewirtschaftsrechtliche Privilegierung** grds. gegeben

Hemmende Faktoren am Beispiel Elektroaltgeräte

Eintritt des EAG in das Abfallregime → Vorbereitung zur Wiederverwendung über **zertifizierungspflichtige Erstbehandlung** notwendig

Definition der Erstbehandlung (§ 3 Nr. 24)

- Die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten **separiert** werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen.
- Die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 (Austausch von Abfällen, um sie einem in R 1-R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen) und R 13 nach Anlage 2 zum KrWG
- Die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung. Dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind.

Hemmende Faktoren am Beispiel Elektroaltgeräte

Problem: Verhältnis Vorbereitung zur Wiederverwendung und Erstbehandlung
(§3 Nr. 24 und §20 Abs. 1)

- Wortlaut der Definition der Erstbehandlung: erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet (...) werden, einschließlich darauf bezogener Vorbereitungshandlungen → sehr weiter Begriff
 - aber: § 20 Abs. 1: Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
- **Ergo:** Es muss nach der Systematik des ElektroG Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung geben, die keine Erstbehandlung darstellen.

Hemmende Faktoren am Beispiel Elektroaltgeräte

Mögliche Lösung: Erstbehandlung ist Teil der Behandlung; der Behandlungsbegriff setzt eine gewisse Eingriffstiefe in die Gerätesubstanz voraus (Öffnen der Geräte, Entfrachtung von Schadstoffen, etc.) → rein oberflächliche Prüfmaßnahmen (elektrische Prüfung, Entstauben,..) sind keine Erstbehandlung.

- Ist daher eine Reinigung, Prüfung in einer Anlage, die nicht als Erstbehandlungsanlage zertifiziert ist (z.B. Wertstoffhof), ausreichend, damit die Abfalleigenschaft endet und die Elektroaltgeräte als Produkte wieder abgesetzt werden können?
- Standpunkt VKU: Bei Gerät kann Wiederverwendbarkeit ohne Eingriff in die Gerätesubstanz festgestellt werden → Gerät kann auch auf dem Wertstoffhof „zur Wiederverwendung vorbereitet“ und dann an Kunden abgegeben werden.
- Standpunkt BMUB/UBA: Laut § 5 KrWG Tendenz, dass wenn EAG Abfall geworden sind, diese zwingend über eine Erstbehandlungsanlage laufen müssen.

Weitere Fragestellungen aus Sicht der örE

- Die **Finanzierung** von Projekten der Wiederverwendung wird häufig auf verschiedene Quellen wie Verkaufserlöse, SGB-Förderung, Abfallgebühren und allgemeine Haushaltsmittel gestützt, ist aber auch eine komplexe Aufgabe.
- Wichtig ist die bessere **Verzahnung** mit weiteren Akteuren, z.B. auch mit Arbeitsförderprogrammen > öffentlich geförderter Beschäftigungssektor.
- Unsicherheiten bestehen vielerorts hinsichtlich der **Haftungsrisiken** bzw. **Gewährleistungsrechte**, insb. bei Elektroaltgeräten.
- Die **rechtlichen Fragen** im Kontext der Wiederverwendung sind beherrschbar, müssen aber beachtet werden. Insb. sind verschiedene Rechtsgebiete berührt.
- Die Implementierung des Wiederverwendungsgedankens in **kommunalen Ausschreibungen** ist möglich, in der praktischen Umsetzung aber schwierig!
- Hilfreich wären **verbindliche Qualitätsstandards/Zertifizierungen** für Wiederverwendungseinrichtungen.
- Kooperationsmodelle mit sozialwirtschaftlichen Betrieben können und müssen unter den **jeweiligen örtlichen Bedingungen** entwickelt werden.

Rechtssicherheit schaffen – insb. für Elektro-Altgeräte

- Nutzung der ElektroG2 §§ 11 und 24 Verordnungsermächtigungen, um verbindliche Qualitätsstandards für Wiederverwendungseinrichtungen festzulegen.
→ UFOPLAN-Vorhaben „Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten - Vorbereitung zur Wiederverwendung“

VKU Arbeitsgruppe Wiederverwendung

- Begleitung der Prozesse rund um Wiederverwendung aus dem Blickwinkel der gelebten Praxis
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Best Practice Anleitungen für örE

Dachmarke für Wiederverwendungseinrichtungen

- Schaffung einer Qualitätsdachmarke im Einklang mit nötigen Zertifizierungsstandards (insb. in Bezug auf Elektroaltgeräte)
- Dachmarke sollte vertrauensbildend wirken v.a. in Bezug auf verlässliche und zertifizierte Abläufe bei Kooperationen mit örE (Arbeitsschutz, Mindestlohn, geschultes Personal,...)
- Wer bietet Vorbereitung zur Wiederverwendung an? Hier kann Dachmarke entscheidend Transparenz schaffen. In der Fläche haben örE Probleme bei der Findung von Sozialbetrieben, die Vorbereitung zur Wiederverwendung anbieten möchten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen
Geschäftsführer

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Fon +49 30 58580-166
Fax + 49 30 58580-102

www.vku.de
thaerichen@vku.de